

**Herausgeber:**

Der Landrat des Kreises Coesfeld

**Erscheinungsweise:**

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

**Abonnementpreis:**

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

**Anforderungen sind zu richten an:**

Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189199

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Kreises Coesfeld  
und der Stadt Dülmen**

**Ausgabe: 18/2023**

**Datum: 31.07.2023**

### Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
123	<b>Kreis Coesfeld</b>	<b>Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Änderung der Planfeststellungsgrenze der Deponie Coesfeld-Flamschen</b> 117
124	<b>Kreis Coesfeld</b>	<b>Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Piotr Rutkowski</b> 117
125	<b>Kreis Coesfeld</b>	<b>Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Luci-Alin Tirda</b> 118
126	<b>Stadt Dülmen</b>	<b>Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 246 „Heidelohstraße“ <u>hier</u>: Durchführung im beschleunigten Verfahren und Beteiligung der Öffentlichkeit</b> 118
127	<b>Sparkasse Westmünsterland</b>	<b>Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparerkunden der Sparkasse Westmünsterland</b> 120

#### 123/23 – Kreis Coesfeld

##### **Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Änderung der Planfeststellungsgrenze der Deponie Coesfeld-Flamschen**

Der Kreis Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat mit Datum 20.06.2023 einen Antrag zur Änderung der Planfeststellungsgrenze der Deponie Coesfeld-Flamschen vom 20.06.2023 (Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur 10, Flurstück 155) vorgelegt.

Gemäß § 35 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Plangenehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben ist gemäß §§ 6 – 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine überschlägige Vorprüfung durch die Genehmigungsbehörde ergibt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wurde ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurden die Nutzungskriterien, die Qualitätskriterien und die Schutzkriterien überprüft. Es wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da erhebliche nach-

teilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Coesfeld, 24.07.2023

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
70 - Umwelt  
Im Auftrag  
gez. Steinhoff

#### 124/23 – Kreis Coesfeld

##### **Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Piotr Rutkowski**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 17.07.2023, Aktenzeichen 36 SA CLP-VG959, ist zuzustellen an Herrn Piotr Rutkowski, zuletzt wohnhaft in Sökelandweg 8, 48720 Rosendahl.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 17.07.2023 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen  
Kreuzweg 27  
Abteilung 36 - Straßenverkehr  
Frau Schmidt

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 17.07.2023

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 36 - Straßenverkehr  
Im Auftrag  
gez. Schmidt

#### 125/23 – Kreis Coesfeld

#### **Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Luci-Alin Tirda**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 17.07.2023, Aktenzeichen 36 SA COE-XU391, ist zuzustellen an Herrn Luci-Alin Tirda, zuletzt wohnhaft in Bischof-Ketteler-Straße 14, 48249 Dülmen.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 17.07.2023 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen  
Kreuzweg 27  
Abteilung 36 - Straßenverkehr  
Frau Schmidt

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 17.07.2023

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 36 - Straßenverkehr  
Im Auftrag  
gez. Schmidt

#### 126/23 – Stadt Dülmen

#### **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 246 „Heidelohstraße“**

#### **hier: Durchführung im beschleunigten Verfahren und Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat am 21.06.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 246 „Heidelohstraße“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt beschlossen.

Der betreffende Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der räumliche Geltungsbereich ist auch unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=69682.0>

abrufbar.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planung werden gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich vorgestellt am

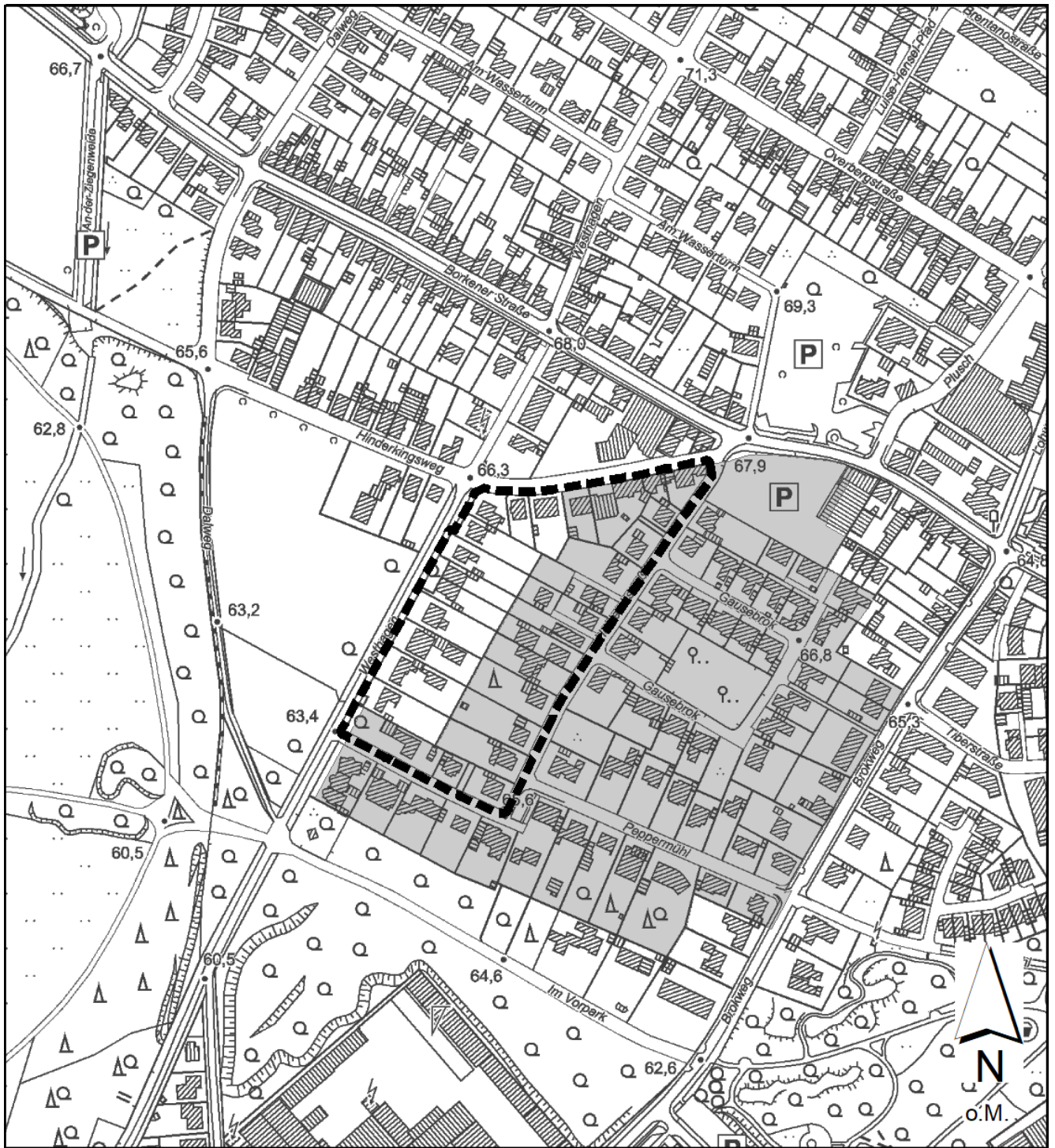
**Donnerstag, 10.08.2023, 17.00 Uhr  
im Forum Alte Sparkasse,  
Münsterstraße 29, 48249 Dülmen**

Den an der Versammlung Teilnehmenden wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Dülmen, 13.07.2023

Stadt Dülmen - FB 61 -  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Mönter  
Stadtbaurat

Anlage zu Nr. 126/23 – Stadt Dülmen



Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Heidelohstraße"



Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Gausebrok"

127/23 - Sparkasse Westmünsterland**Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkunden der Sparkasse Westmünsterland****Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 337707632 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 18.10.2023 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 18.07.2023

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

**Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 337707657 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 18.10.2023 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 18.07.2023

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

**Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 436047708 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 18.10.2023 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 18.07.2023

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

**Kraftloserklärung**

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 337735146 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 14.07.2023

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

**Kraftloserklärung**

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 337735153 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 14.07.2023

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

**Kraftloserklärung**

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 338174303 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 19.07.2023

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

---